

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 28. März 1877.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1877, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, hier das Rechnungswesen betr. — Bekanntmachung vom 20. März 1877, das Gesuch der Stadtgemeinde Landberg um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. — Ordens-Versleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, hier das Rechnungswesen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden uns bewogen, zu verordnen, daß an Stelle des §. 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 17. October 1861, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betreffend, nachstehende Bestimmungen zu treten haben:

Die Rechnungen über den Gesamt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden von der Centralcasse der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung gelegt und haben sowohl die